

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2020 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (20. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2020) beschlossen:

1. *In § 7 Abs. 1 wird der Teilsatz „ausgenommen Bezieher einer Alters- oder dauernden Invaliditätsversorgung“ durch den Teilsatz „ausgenommen jenes, dem eine Alters- oder Invaliditätsversorgung zuerkannt wurde“ ersetzt.*
2. *In § 14 Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „€ 824,00“ durch den Betrag „€ 836,30“ ersetzt.*
3. *In § 15 Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „€ 184,10“ durch den Betrag „€ 186,90“ ersetzt.*
4. *In § 17c Abs. 10 lit. a) wird der Betrag „€ 824,00“ durch den Betrag „€ 836,30“ ersetzt.*
5. *In § 17c Abs. 10 lit. b) wird der Betrag „€ 184,10“ durch den Betrag „€ 186,90“ ersetzt.*
6. *In § 17d Abs. 2 2. Satz wird „eines Jahres“ durch „von fünf Jahren“ ersetzt.*
7. *§ 17d Abs. 3 lautet nunmehr:*
„(3) Nachzahlungen oder Teile davon, die nach dem 30. September 1995 geleistet werden, sind ab dem 1. Jänner 2018 mit 2% p.a. zu verzinsen.“
8. *Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*
„(1a) Gibt der Verwaltungsausschuss einem neuerlichen Antrag auf Zuerkennung einer weiteren befristeten Invaliditätsversorgung bzw. einem Antrag auf Zuerkennung einer dauernden Invaliditätsversorgung unmittelbar nach dem Bezug einer oder mehrerer ununterbrochener befristeten Invaliditätsversorgung/en aus demselben Ereignisfall statt,

sind die Bonusprozentpunkte in derselben Höhe wie beim ersten Ansuchen aus demselben Ereignisfall festzusetzen. Allenfalls zwischenzeitlich abgerechnete, rechtskräftige und vollständig bezahlte Beiträge sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.“

9. *In § 26 Abs. 1 wird der „“ mit einem „“ ersetzt und „mindestens aber 10 v.H. der Alters- oder Invaliditätsversorgung, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.“ eingefügt.*

10. *In § 29 Abs. 2 wird zwischen „ist“ und „unter“ „tunlichst“ eingefügt.*

11. *Nach § 29 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:*

„(6) Ärztliche Bestätigungen oder Bescheinigungen dürfen nicht vom Antragsteller selbst, sondern müssen von einem anderen, fachlich zuständigen Arzt ausgefüllt bzw. ausgestellt werden.“

12. *Nach § 36l wird folgender § 36m hinzugefügt:*

**„Erhöhung der Alters- und Invaliditätsversorgungen ab 01.01.2021
§ 36m**

Per 01.01.2021 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2020

- a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder
- b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder befristeter Berufsunfähigkeit

waren, um 1,5% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2020 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.“

13. *In § 37 Abs. 3 wird „§§ 6 bis 19“ durch „§§ 6 bis 16a und § 18“ ersetzt.*

14. *In § 52 Abs. 1 2. Satz wird „im Inland“ gestrichen.*

15. *In § 54a Abs. 7 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt und wird der letzte Satz gestrichen.*

16. In § 59 Abs. 4 wird im 2. Satz nach dem Wort „offenen“ „und rechtskräftig gewordenen“ eingefügt.

17. Nach § 59 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Gibt der Verwaltungsausschuss einem neuerlichen Antrag auf Zuerkennung einer befristeten Invaliditätsversorgung statt und wurden zwischenzeitlich Beiträge abgerechnet, rechtskräftig und vollständig bezahlt, so wird die Höhe der befristeten Invaliditätsversorgung gemäß Geschäftsplan (§ 75) unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt des Antrittes der neuen befristeten Invaliditätsversorgung rechtskräftigen und vollständig bezahlten Fondsbeiträge ermittelt.“

18. § 66 Abs. 1 lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Der Anspruch auf Pensionsleistungen ist bei Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Ersten jenes Monats zuzuerkennen, in dem das Ansuchen gestellt wird. Liegen die Voraussetzungen zu diesem Monatsersten nicht vor, so sind die Leistungen ab dem nächsten Monatsersten zuzuerkennen.“

19. Nach § 107 wird folgender § 108 neu hinzugefügt:

„§ 108 – Inkrafttretensbestimmung zur 20. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2020

Mit 1. Jänner 2021 treten die Änderungen der Bestimmungen des § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 1 lit. b), § 15 Abs. 1 lit. b), § 17c Abs. 10 lit. a) und lit. b), § 17d Abs. 2 sowie die Bestimmungen des § 17d Abs. 3 und § 19 Abs. 1a sowie die Änderungen des § 26 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 und die Bestimmung des § 29 Abs. 6 und § 36m sowie die Änderungen des § 37 Abs. 3 sowie § 52 Abs. 1, § 54a Abs. 7, § 59 Abs. 4, die Bestimmung des § 59 Abs. 5 und die Änderungen des § 66 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 15. Dezember 2020 in Kraft.“

Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

MR DDr. Claudius Ratschew
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

10.